

5. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie der §§ 2,3,5 und 17 bis 32 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG), **alle in der jeweils geltenden Fassung**, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 25.06.2024 die folgende 5. Nachtragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 wird neu eingefügt:

Die Kindertageseinrichtungen unterliegen der Aufsicht der/des Bürgermeister*in. Sie*Er ist Dienstvorgesetzte*r des in den Kindertageseinrichtungen beschäftigten Personals.

§ 1 Abs. 4 wird neu eingefügt:

Das Hausrecht über die Kindertageseinrichtungen übt die/der Bürgermeister*in aus. Dieses Recht wird in ihrem*seinem Auftrage durch die Kindertageseinrichtungsleitungen ausgeübt.

§ 2 Abs. 2 wird neu gefasst:

Die Kindertagesstätte dient der Bildung und Betreuung von Kindern während des Tages von 0 - 14 Jahren.

§ 2 Abs. 5 wird neu gefasst:

Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung einschließlich der Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen an.

§ 3 Abs. 1 wird neu gefasst:

Die Personensorgeberechtigten können ihre Kinder mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres abmelden. Die Abmeldung ist schriftlich in der Kindertagesstätte einzureichen.

§ 4 Abs. 1 wird neu gefasst:

Die Kindertagesstätte im Neubaugebiet Christiansfelde ist jeweils montags bis freitags in der Zeit von 6.00 bis 16.30 Uhr geöffnet. Das Krippenhaus ist jeweils montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr geöffnet. Die Kindertagesstätte in der Mühle ist jeweils montags bis freitags in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Der Hort ist für zwei Wochen in den Sommerferien geschlossen. An den gesetzlichen Feiertagen und grundsätzlich auch am 24.12. und 31.12. sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Einrichtungen geschlossen. Eine vorübergehende Schließung oder Kürzung der Betreuungszeiten aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten. Dieses wird möglichst rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5 wird neu gefasst:

Die Kinder unterstehen während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Personensorgeberechtigten. Bei der Teilnahme der Personensorgeberechtigten bei gemeinsamen Veranstaltungen geht die Aufsichtspflicht für deren Kind/Kinder auf die Personensorgeberechtigten über.

§ 7 Abs. 2 wird neu gefasst:

Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (außerhalb der Erkrankungen, die durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt sind), so darf es die Kindertagesstätte während der Ansteckungsgefahr nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Gruppenleitung der Einrichtung von der Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss das Kind 48 Stunden frei von Krankheitssymptomen, bei Fiebererkrankungen 24 Stunden fieberfrei, sein. Gegebenenfalls kann die Kindertagesstättenleitung den Nachweis durch ein Attest fordern.

§ 7 Abs. 6 wird neu eingefügt:

Seit dem 01. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Gemäß § 20 Abs. 8 und 9 Infektionsschutzgesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen ist ein Nachweis (Vorlage des Original Impfausweises oder ärztliche Bescheinigung) darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht.

§ 8 Abs. 4 wird neu gefasst:

Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen Verpflegungsgebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Verpflegung. Die Verpflegungsgebühren werden – ungeachtet der Anwesenheit des Kindes – als monatliche Pauschale entsprechend der Gebührentabelle (Anlage 1) erhoben. Schuldner der Verpflegungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wurde. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

Artikel 2

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Bezeichnung der Leistung	Gebühr
Monatlicher Regelbetrag für den Besuch der Kindertagesstätte I – Neubaugebiet Christiansfelde	
a. Krippe	
6 Stunden	174,00 €
8 Stunden	232,00 €
Frühbetreuung	43,50 €
Zusatzstunde	29,00 €
b. Kindergarten (Regelgruppe)	
6 Stunden	169,80 €
8 Stunden	226,40 €
Frühbetreuung	42,45 €
Zusatzstunde	28,30 €
c. Mittagsverpflegung	5-Tage-Pauschale
Krippe	53,00 €
Kindergarten	53,00 €

Bezeichnung der Leistung	Gebühr
Monatlicher Regelbetrag für den Besuch der Kindertagesstätte II - Mühle	
a. Kindergarten (Regelgruppe)	
6 Stunden	169,80 €
8 Stunden	226,40 €
Frühbetreuung	42,45 €
Spätbetreuung	70,75 €
Zusatzstunde	28,30 €
b. Hort	
3,5 Stunden	99,05 €
Frühbetreuung	42,45 €
Spätbetreuung	42,45 €
Zusatzstunde	28,30 €
Ferienbetreuung (mtl. Erhöhung des Regelbeitrages)	21,00 €
c. Mittagsverpflegung	5-Tage-Pauschale
Kindergarten	53,00 €
Hort	83,00 €

Bezeichnung der Leistung	Gebühr
Monatlicher Regelbetrag für den Besuch der Kindertagesstätte III - Krippenhaus	
a. Krippe	
6 Stunden	174,00 €
8 Stunden	232,00 €
Zusatzstunde	29,00 €
b. Mittagsverpflegung	5-Tage-Pauschale
Krippe	53,00 €

Artikel 3

§ 12 wird folgender letzter Satz eingefügt:

Die 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bad Segeberg, den 28.06.2024

Toni Köppen
Bürgermeister

L.S.